

Satzung
der Elmos Semiconductor Aktiengesellschaft
Heinrich-Hertz-Str. 1, 44227 Dortmund

§ 1
Firma, Sitz

Die Gesellschaft führt die Firma

Elmos Semiconductor Aktiengesellschaft

Sie hat ihren Sitz in Dortmund.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von mikro-elektronischen Bauelementen und Systemteilen sowie von funktionsverwandten technologischen Einheiten. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar zu dienen geeignet sind.
- 2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu erwerben oder zu pachten und sich an solchen zu beteiligen sowie alle Geschäfte vorzunehmen, die dem Gesellschaftszweck dienlich sind. Die Gesellschaft ist befugt, Geschäfte im Inland wie im Ausland zu betreiben.

§ 3
Grundkapital

- 3.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 20.103.513 EURO (in Worten: zwanzig Millionen einhundertdreitausend fünfhundertdreizehn EURO). Es ist eingeteilt in 20.103.513 (in Worten: zwanzig Millionen einhundertdreitausend fünfhundertdreizehn) nennwertlose Stückaktien mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von 1,00 EURO, die auf den Inhaber lauten. Form und Inhalt der Aktienurkunden legt der Vorstand fest.
- 3.2 Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG geregelt werden.
- 3.3 Aktien werden nur in Form einer Sammelurkunde für die Girosammelverwahrung ausgegeben. Die Ausstellung einzelner Aktienurkunden kann nicht verlangt werden.
- 3.4 Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 10. Mai 2021 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig

oder mehrmals um bis zu insgesamt 9.900.000 Euro zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2016).

Wird das Grundkapital gegen Bareinlagen erhöht, ist den Aktionären ein Bezugsrecht zu gewähren. Die Aktien können von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats dieses Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- wenn die neuen Aktien zu einem Preis ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese 10%-Grenze ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt. Ferner sind auf diese Grenze diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen bzw. die Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden;

- soweit es erforderlich ist, um den Gläubigern der von der Elmos Semiconductor Aktiengesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht zustünde;

- im Falle der Durchführung einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zur Ausgabe an Mitarbeiter und Führungskräfte der Elmos Semiconductor Aktiengesellschaft, Mitarbeiter verbundener Unternehmen sowie freie Mitarbeiter;

- zur Durchführung einer sogenannten Aktiendividende („Scrip Dividend“), bei der den Aktionären angeboten wird, ihren Dividendenanspruch ganz oder teilweise als Sacheinlage zum Bezug neuer Aktien in die Gesellschaft einzubringen;

- für Spitzenbeträge.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen.

Die Summe der nach dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Bar- und Sacheinlagen ausgegebenen Aktien darf einen anteiligen Betrag des Grundkapitals von 3.988.372,00 Euro (20 % des derzeitigen Grundkapitals) nicht übersteigen; auf diese Grenze ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung

unter Ausschluss des Bezugsrechts erfolgt. Ferner sind auf diese Grenze diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen bzw. die Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

3.5 (weggefallen)

3.6 Das Grundkapital ist um bis zu 219.851,00 Euro bedingt erhöht (bedingtes Kapital 2010/I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Einlösung von Bezugsrechten, die auf der Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 4. Mai 2010 bis zum 3. Mai 2015 an Mitarbeiter, Führungskräfte und Vorstandsmitglieder der Gesellschaft sowie an Mitarbeiter und Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen gewährt werden (Aktienoptionsplan 2010). Die Bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie im Rahmen des Aktienoptionsplans 2010 nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 4. Mai 2010 aus dem bedingten Kapital Bezugsrechte ausgegeben werden und die Inhaber dieser Bezugsrechte hiervon innerhalb der Ausübungsfrist Gebrauch machen, soweit nicht ein Barausgleich gewährt wird oder eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil.

3.7 Das Grundkapital ist um bis zu 7.800.000,00 Euro, eingeteilt in bis zu Stück 7.800.000 auf den Inhaber lautende Aktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital 2015/II). Die bedingte Kapitalerhöhung wird durch Ausgabe von bis zu 7.800.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen oder von Optionsscheinen aus Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch die Hauptversammlung vom 8. Mai 2015 von der Elmos Semiconductor Aktiengesellschaft oder durch eine Konzerngesellschaft der Gesellschaft im Sinne von § 18 AktG bis zum 7. Mai 2020 begeben werden, von ihrem Wandlungs-/Optionsrecht Gebrauch machen, ihrer Wandlungs-/Optionspflicht genügen oder Andienungen von Aktien erfolgen und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu den nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses in den Schuldverschreibungs- bzw. Optionsbedingungen jeweils zu bestimmenden Wandlungs-/Optionspreisen.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil; abweichend hiervon kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das im Zeitpunkt der Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder der Erfüllung von Wandlungspflichten noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

- 3.8 Das Grundkapital ist um bis zu 1.200.000,00 Euro bedingt erhöht (bedingtes Kapital 2015/I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Einlösung von Bezugsrechten, die auf der Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 8. Mai 2015 bis zum 7. Mai 2020 an Mitarbeiter, Führungskräfte und Vorstandsmitglieder der Gesellschaft sowie an Mitarbeiter und Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen gewährt werden (Aktienoptionsplan 2015). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie im Rahmen des Aktienoptionsplans 2015 nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 8. Mai 2015 aus dem bedingten Kapital Bezugsrechte ausgegeben werden und die Inhaber dieser Bezugsrechte hiervon innerhalb der Ausübungsfrist Gebrauch machen, soweit nicht ein Barausgleich geleistet wird oder eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil. Abweichend hiervon kann der Vorstand bzw. – soweit es die Mitglieder des Vorstands betrifft – der Aufsichtsrat festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das im Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen.

§ 4 Vorstand

- 4.1 Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- 4.2 Der Aufsichtsrat ist zuständig für die Bestellung, die Abberufung und den Abschluss der Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Er kann einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Auch ein Sprecher des Vorstands und stellvertretende Vorstandsmitglieder können ernannt werden.
- 4.3 Der Aufsichtsrat kann jedem Vorstandsmitglied die Befugnis zur Alleinvertretung erteilen. Der Aufsichtsrat kann einzelne Vorstandsmitglieder ermächtigen, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder mit sich als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).
- 4.4 Der Vorstand kann sich durch einstimmigen Beschluss seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung geben, die auch die Geschäftsverteilung regelt, soweit nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt. Dabei sind die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder zu berücksichtigen.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

- 5.1 Der Vorstand ist nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt. Die Geschäftsordnung für den Vorstand kann Abweichendes bestimmen.

- 5.2 Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Ist ein Vorstandsvorsitzender ernannt, so ergibt bei Stimmengleichheit seine Stimme den Ausschlag.
- 5.3 Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstands oder ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten, sofern nicht der Aufsichtsrat einem Vorstandsmitglied die Befugnis zur Alleinvertretung erteilt hat. In diesem Fall vertritt dieses Vorstandsmitglied die Gesellschaft allein.

§ 6 Aufsichtsrat

- 6.1 Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, von denen vier durch die Aktionäre und zwei durch die Arbeitnehmer gewählt werden.
- 6.2 Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.
- 6.3 Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds gewählt, so erfolgt die Wahl für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- 6.4 Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können Ersatzmitglieder gewählt werden. Das Ersatzmitglied tritt für die restliche Amtszeit in den Aufsichtsrat ein, wenn das Aufsichtsratsmitglied, als dessen Ersatzmitglied es gewählt ist, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet.
- 6.5 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dem Vorstand niederlegen.

§ 7 Vorsitzender des Aufsichtsrates

- 7.1 Der Aufsichtsrat wählt in seiner ersten Sitzung, die unmittelbar im Anschluss an die Hauptversammlung stattzufinden hat, in der er gewählt worden ist, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 7.2 Die Wahl erfolgt für die Amtszeit des Gewählten. Wenn einer von diesen während seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet, ist unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- 7.3 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter können diese Ämter auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung an alle Mitglieder des Aufsichtsrats oder an den Vorstand niederlegen. Sie bleiben Mitglieder des Aufsichtsrats.

§ 8

Aufsichtsrat, Einberufung, Beschlüsse, Geschäftsordnung

- 8.1 Der Vorsitzende, ersatzweise sein Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Aufsichtsrates ein und legt die Tagesordnung fest. Die Einladung soll unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen erfolgen und die einzelnen Tagesordnungspunkte angeben.
- 8.2 Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- 8.3 Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats das Recht zum Stichentscheid. Dem Stellvertreter steht ein Recht zum Stichentscheid nicht zu.
- 8.4 Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Der schriftlichen Stimmabgabe ist die Stimmabgabe per Telefax gleichgestellt, wenn das Original des gesendeten Telefaxes von dem so abstimmenden Aufsichtsratsmitglied persönlich unterzeichnet ist und hierauf im Telefax ausdrücklich hingewiesen ist. Mitglieder des Aufsichtsrats, deren Wohn- oder Dienstsitz sich nicht in der Bundesrepublik Deutschland befindet oder die aufgrund eines Auslandsaufenthaltes nicht anwesend sein können, können an einer Aufsichtsratssitzung im Wege der Bild- oder Tonübertragung teilnehmen. Ausgenommen hiervon sind Aufsichtsratsmitglieder, die den Vorsitz in der Aufsichtsratssitzung führen.
- 8.5 Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, soweit der Aufsichtsrat nicht etwas anderes beschließt.
- 8.6 Eine Beschlussfassung durch schriftliche, per Telefax erfolgte oder telefonische Stimmabgabe ist zulässig, wenn sie der Aufsichtsratsvorsitzende festlegt und alle Aufsichtsratsmitglieder daran teilnehmen.
- 8.7 Über die Sitzungen des Aufsichtsrats und die Beschlüsse gem. Zif. 8.6 ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der jeweiligen Sitzung, im Falle der Zif. 8.6 durch den Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterschreiben ist.
- 8.8 Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben und Erklärungen an den Aufsichtsrat in Empfang zu nehmen.
- 8.9 Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung zu beschließen (§ 179 I S. 2 AktG).

§ 9

Vergütung des Aufsichtsrats

- 9.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen für jedes abgelaufene Geschäftsjahr eine feste Vergütung von EURO 10.000,00.

Daneben erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats eine variable Vergütung, die sich an der Höhe der Dividende orientiert. Wird eine Dividende von mehr als 4 Cent je Aktie ausgeschüttet, so erhalten die Aufsichtsratsmitglieder je Cent an Mehrdividende einen Betrag in Höhe von EURO 1.000,00. Die Höhe dieser variablen Vergütung ist begrenzt auf maximal das Dreifache der festen Vergütung. Die feste und die variable Vergütung werden fällig mit Ablauf von zehn Handelstagen nach der Hauptversammlung, die über die Gewinnverwendung für das Geschäftsjahr beschließt, für das die Vergütung gewährt wird.

- 9.2 Von der festen Vergütung werden 25 Prozent, von der variablen Vergütung werden 50 Prozent in Aktien der Gesellschaft geleistet, soweit die Gesellschaft ermächtigt ist, eigene Aktien für diese Zwecke zu verwenden und soweit sie bei Fälligkeit des Vergütungsanspruchs über eigene Aktien verfügt. Anderenfalls erfolgt die Vergütung in bar. Der Wert der Aktien bestimmt sich nach dem Mittelwert der Schlussauktionspreise der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) in Frankfurt am Main an den zwanzig Handelstagen vor Fälligkeit der Vergütung. Ergibt sich keine volle Stückzahl von Aktien, so wird die Zahl der Aktien abgerundet und der Differenzbetrag in bar ausgezahlt. Für die als Vergütung erhaltenen Aktien gilt eine Haltefrist von drei Kalenderjahren jeweils nach Gewährung der Aktien.
- 9.3 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält die doppelte, sein Stellvertreter die eineinhalbfache Vergütung nach Ziffer 9.1.
- 9.4 Die Vergütung bezieht sich auf ein volles Geschäftsjahr. Für Teile eines Geschäftsjahres wird die Vergütung anteilig gezahlt.
- 9.5 Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Bezüge entfallende Umsatzsteuer.
- 9.6 Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

§ 10

Hauptversammlung

- 10.1 Die Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen Ort in der Bundesrepublik Deutschland statt.
- 10.2 Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger. Die Hauptversammlung ist – soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist – mindestens dreißig Tage vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmelde-

frist. Der Tag der Einberufung und der Tag der Hauptversammlung sind bei der Berechnung der Einberufungsfrist nicht mitzurechnen.

- 10.3 Zu einer Hauptversammlung sind alle Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder schriftlich einzuladen.

§ 11

Teilnahme an der Hauptversammlung, Stimmrecht

- 11.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs der Anmeldung sind nicht mitzurechnen.
- 11.2 Als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist ein in Textform erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes des depotführenden Instituts erforderlich und ausreichend. In der Einberufung können weitere Institute, von denen der Nachweis erstellt werden kann, zugelassen werden. Der Nachweis hat sich auf den im Aktiengesetz hierfür vorgesehenen Zeitpunkt vor der Hauptversammlung zu beziehen.
- 11.3 Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmacht, ihren Widerruf und den Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht, in der auch ein näher beschriebener Weg der elektronischen Kommunikation angeboten wird. § 135 AktG bleibt unberührt.
- 11.4 Mitglieder des Aufsichtsrats, deren Wohn- oder Dienstsitz sich nicht in der Bundesrepublik Deutschland befindet oder die aufgrund eines Auslandsaufenthaltes nicht anwesend sein können, können an einer Hauptversammlung im Wege der Bild- oder Tonübertragung teilnehmen. Ausgenommen hiervon sind Aufsichtsratsmitglieder, die den Vorsitz in der Hauptversammlung führen.

§ 12

Ablauf der Hauptversammlung

- 12.1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter. Durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, kann auch eine dritte Person zum Vorsitzenden der Hauptversammlung bestimmt werden. Der Vorsitzende der Hauptversammlung bestimmt die Reihenfolge der Abhandlung der Tagesordnung und die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

- 12.2 Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Soweit das Gesetz eine Mehrheit des Grundkapitals vorschreibt, erfolgt die Abstimmung mit einfacher Kapitalmehrheit, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- 12.3 Die Hauptversammlung kann in Ton und Bild über ein geeignetes elektronisches Medium ganz oder in wesentlichen Teilen übertragen werden. Hierauf ist in der Einberufung zur Hauptversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
- 12.4. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Redner und der Behandlung der Tagesordnungspunkte und kann, soweit gesetzlich zulässig, über die Zusammenfassung von sachlich zusammengehörigen Beschlussgegenständen zu einem Abstimmungspunkt entscheiden und angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit oder der zusammengenommenen Rede- und Fragezeit für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Gegenstände der Tagesordnung und für einzelne Redner zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung festlegen sowie, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist, den Schluss der Debatte anordnen.

§ 13 Jahresabschluss

- 13.1 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- 13.2 Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Frist nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für die Gesellschaft und für den Konzern aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- 13.3 Der geprüfte Jahresabschluss ist unverzüglich zusammen mit dem Vorschlag an die Hauptversammlung für die Gewinnverwendung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist er festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so sind sie auch zur Einstellung eines größeren Teils als der Hälfte des Jahresüberschusses in die Rücklagen ermächtigt.
- 13.4 Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats ist unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Sie beschließt über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns und die Wahl des Abschlussprüfers.

§ 14**Bekanntmachungen und Informationen**

- 14.1 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger, soweit nicht das Gesetz im Einzelfall zwingend etwas anderes bestimmt.
- 14.2 Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch mittels elektronischer Medien übermittelt werden.

§ 15**Gründungsaufwand**

Der Gründungsaufwand wird bis zum Betrag von DM 100.000,- zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer von der Gesellschaft getragen.